

Organtransplantation: Widerspruchs- oder Zustimmungslösung

Faktenblatt der SAMW

Dieses Faktenblatt trägt medizinische, juristische und ethische Grundlagen zur Organtransplantation zusammen. Es versteht sich als Beitrag zur Diskussion und als Hilfe für die Entscheidungsfindung zur Abstimmung am 15. Mai 2022 über das revidierte Transplantationsgesetz.

1. Transplantationsmedizin

Die Transplantation von Organen ist eine evidenzbasierte Therapie für Patientinnen und Patienten mit irreversiblem Organversagen. Die Transplantationsmedizin rettet Leben und verbessert die Lebensqualität der Organempfängerinnen und -empfänger nachhaltig. Bei Herz-, Lungen- oder Leberversagen würden die Betroffenen ohne Transplantation innerhalb kurzer Zeit versterben. Im Durchschnitt erhalten in der Schweiz 450 Menschen pro Jahr ein oder mehrere Organe einer verstorbenen Person.

Organentnahme

Es kommt sehr selten vor, dass eine Person, die am Lebensende ihre Organe spenden möchte, nach ihrem Tod effektiv in einer medizinisch geeigneten Situation für eine Spende ist. Für eine Organspende in Frage kommen nur Personen, die auf einer Intensivstation trotz voller Therapie nicht überleben können, bzw. bei denen sich nach Ankunft in der Notfallstation des Spitals abzeichnet, dass eine weiterführende Therapie aussichtslos ist.

Der Tod des gesamten menschlichen Organismus infolge Ausfall aller Hirnfunktionen tritt entweder nach einer primären Schädigung des Gehirns oder nach einem anhaltenden Herz-Kreislaufstillstand ein. Nach der Feststellung des Todes können Organe zur Transplantation entnommen werden, sofern die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vor der Entnahme der Organe erfolgt im Sinne einer organerhaltenden Massnahme in gewissen Fällen eine Aufrechterhaltung des Kreislaufs mit medikamentöser und mechanischer Unterstützung sowie künstlicher Beatmung.

Damit Organe transplantiert werden können, müssen mögliche Spenderinnen und Spender als solche erkannt werden. Ärztinnen und Ärzte sind gesetzlich verpflichtet, bei Sterbenden oder Verstorbenen, bei denen aufgrund ihres medizinischen Zustands eine Organentnahme möglich wäre, die Frage nach einer Organspende zu stellen. Dies wird durch das behandelnde intensiv-medizinische Team unter Einbezug speziell ausgebildeter Fachpersonen gemacht. Bei diesem Entscheidungsprozess sind keine Transplantationsmedizinerinnen und -mediziner involviert. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben und ergibt sich auch aus organisatorischen Gründen.

Im Rahmen der Abklärung wird geprüft, ob die sterbende bzw. verstorbene Person sich für oder gegen eine Organspende ausgesprochen hat, z. B. durch einen Eintrag im Organspenderegister, in einer Patientenverfügung oder einem Spenderausweis. Zudem suchen die behandelnden Ärztinnen und Ärzte immer das Gespräch mit den Angehörigen. Ziel ist es, den (mutmasslichen) Willen der betroffenen Person herauszufinden und diesem Willen zu entsprechen. Damit wird die Selbstbestimmung der Person gewahrt und sichergestellt, dass die Organe jener Personen, die nach dem Tod spenden möchten und können, tatsächlich transplantiert werden.

Organimplantation

Um die Implantation des Organs kümmert sich ein anderes interdisziplinäres Team, insbesondere die Transplantationsmedizinerinnen und -mediziner. Zu ihren Aufgaben gehören die medizinische Abklärung und Betreuung der Empfängerinnen und Empfänger der Organe vor, während und nach der Transplantation. Sie kommen erst zum Einsatz, nachdem in eine Organspende eingewilligt wurde. Die Organverteilung geschieht über ein computergestütztes System nach gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien. Eine Person, die nach dem Tod ihre Organe spendet, kann bis zu acht Leben retten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung und Transplantationsgesetz

Zum Schutz von Menschenwürde, Persönlichkeit und Gesundheit ist die Transplantation von Organen durch differenzierte Grundlagen geregelt. Das [Transplantationsgesetz](#) (genauer: Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen) ist seit 2007 in Kraft und schafft die rechtlichen Grundlagen für die Transplantationsmedizin in der Schweiz. Es basiert auf Artikel 119a der Bundesverfassung, der von Volk und Ständen im Jahr 1999 deutlich angenommen wurde.

Das Gesetz umfasst strenge Auflagen zum Vorgehen bei der Feststellung des Todes der spendewilligen Person. Wie in der Transplantationsverordnung vorgesehen, sind diese im Auftrag des Gesetzgebers in den SAMW-Richtlinien [«Feststellung des Todes im Hinblick auf Organtransplantationen und Vorbereitung der Organentnahme»](#) aus dem Jahr 2017 detailliert beschrieben. Ebenso regelt das Gesetz die gerechte Verteilung der Organe und sieht die Unentgeltlichkeit der Spende sowie das Verbot des Organhandels vor.

Abstimmung vom 15. Mai 2022

Im März 2019 wurde die Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» eingereicht. Diese fordert die Einführung einer Widerspruchslösung anstelle der geltenden Zustimmungslösung, ohne aber die Rechte der Angehörigen zu regeln. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative aus diesem Grund ab. Sie schlagen eine erweiterte Widerspruchslösung vor, bei der die Angehörigen mitentscheiden.

Der Bundesrat erarbeitete in Form des [revidierten Transplantationsgesetzes](#) einen indirekten Gegenvorschlag und überwies diesen nach einer breiten Vernehmlassung in überarbeiteter Form ans Parlament. Nationalrat und Ständerat stimmten dem revidierten Gesetz zu und empfehlen die Volksinitiative zur Ablehnung.

Das Initiativkomitee beschloss den bedingten Rückzug der Volksinitiative. Bedingt bedeutet, dass die Initiative erst dann wirksam zurückgezogen ist, wenn der indirekte Gegenvorschlag in Kraft tritt bzw. ein allfälliges Referendum dagegen vom Volk abgelehnt wird. Da das Referendum gegen das revidierte Gesetz zustande kam, wird das Volk am 15. Mai 2022 über die Annahme oder Ablehnung des revidierten Transplantationsgesetzes abstimmen.

Kern des revidierten Transplantationsgesetzes: Wechsel von der Zustimmungs- zur Widerspruchslösung

Gemäss aktuell geltendem Gesetz ist eine Organentnahme zulässig, wenn eine Zustimmung der verstorbenen Person vorliegt oder die nächsten Angehörigen auf Anfrage einer Organspende zustimmen; die Angehörigen haben dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten. Dieses Modell heisst erweiterte Zustimmungslösung. Eine fehlende Erklärung der verstorbenen Person wird weder als Ablehnung noch als Zustimmung zur Spende gewertet. In dieser Situation entscheiden die nächsten Angehörigen gemäss dem mutmasslichen Willen über die Organspende. Sind keine Angehörigen vorhanden oder erreichbar, ist die Organentnahme unzulässig.

Das revidierte Gesetz sieht den Wechsel zur erweiterten Widerspruchslösung vor: Wer seine Organe nicht spenden möchte, soll dies zu Lebzeiten festhalten. Die nächsten Angehörigen haben weiterhin die Möglichkeit, eine Organspende abzulehnen. Sie haben dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten.

Ohne schriftlich dokumentierten Willen soll künftig von einer Zustimmung ausgegangen werden; es sei denn, die Angehörigen lehnen eine Spende gemäss dem ihnen bekannten oder von ihnen vermuteten Willen der verstorbenen Person ab. Hat die Person ihren Willen nicht festgehalten und sind keine Angehörigen erreichbar, dürfen keine Organe entnommen werden.

In Situationen, in denen eine Organspende nach dem Tod medizinisch möglich wäre, ist heute in der Mehrheit der Fälle der Wille der Verstorbenen nicht bekannt. Die Entscheidung muss von den Angehörigen getroffen werden. Kennen diese den Willen nicht, lehnen sie eine Spende meist ab. Gemäss Umfragen (unter anderem repräsentative Umfrage im Auftrag der Stiftung Swisstransplant durch Demoskop¹, Schweizerische Gesundheitsbefragung 2017²) möchte eine Mehrheit zwischen 53 und rund 80 Prozent der Schweizer Bevölkerung nach dem Tod Organe spenden. Vor diesem Hintergrund scheint die aktuelle Regelung dazu zu führen, dass bei einem Teil der Verstorbenen ihrem Willen zugunsten einer Spende nicht entsprochen wird. Mit dem Wechsel zur erweiterten Widerspruchslösung soll besser sichergestellt sein, dass die Organe von Menschen, die nach ihrem Tod spenden möchten, effektiv auch entnommen und gespendet werden. Zudem dürfte künftig besser bekannt sein, wer seine Organe nicht spenden will, sodass Verstorbene nicht ungewollt zu Spendern werden.

Einführung eines vom Bund geführten Registers: Es ist von grösster Bedeutung, dass der Wille der Verstorbenen für oder gegen eine Organentnahme im entscheidenden Moment bekannt ist. Das revidierte Gesetz verpflichtet den Bund, ein zentrales Register zu schaffen, um diesen Willen datenschutzkonform festzuhalten. Jede Person kann eintragen, ob sie eine Organspende nach dem Tod ablehnt oder Organe spenden möchte (und wenn ja: welche). Der Eintrag kann jederzeit geändert werden. Eine Pflicht zum Eintrag gibt es nicht.

3. Medizin-ethische Überlegungen

Aus ethischer Sicht zentral ist zum einen die Ermöglichung von Organtransplantationen zur Behandlung schwerstkranker Patientinnen und Patienten (Grundprinzip Patientenwohl/Fürsorge) und zum anderen die Respektierung des Willens verstorbener Personen, die für eine Organspende in Frage kommen (Grundprinzip Autonomie/Selbstbestimmung). Dabei sind alle Prozesse so zu gestalten, dass für die Spendenden wie für die Empfängerinnen und Empfänger die körperliche Integrität gewahrt wird (Grundprinzipien Autonomie und Nicht-Schaden).

Sowohl mit der aktuell gültigen erweiterten Zustimmungs- wie mit der geplanten erweiterten Widerspruchslösung ist die Einhaltung dieser ethischen Grundsätze möglich.

Grundsätzliche Überlegungen

- **Solidarität und Verteilungsgerechtigkeit:** Die Transplantationsmedizin basiert auf der Grundidee, dass Menschen in einem Gesundheitssystem sich gegenseitig helfen wollen und können. Dieses Prinzip der Solidarität ist von zentraler Bedeutung für die Transplantationsmedizin. Ebenso bedeutsam sind Fragen der Verteilungsgerechtigkeit: Das Verteilungssystem der Organe muss transparent, gerecht und fair gestaltet sein.
- **Wirksame Therapie:** Die Transplantationsmedizin ist medizin-ethisch grundsätzlich positiv zu bewerten als eine Therapie, die Leben rettet und die Lebensqualität der Menschen, die

¹ Vgl. Swisstransplant, [Repräsentative Bevölkerungsumfrage](#). Ergebnisse der DemoSCOPE Erhebung, Bern, September 2015.

² Die Ergebnisse aus der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2017 zum Thema Organspende sind [hier](#) aufbereitet. Dort steht auch der Tabellenband mit den Rohdaten zum Download bereit.

Organe empfangen, nachhaltig verbessert. Um Schwerstkranken diese Therapie anbieten zu können, besteht ein öffentliches Interesse, dass Organe gespendet werden.

- **Recht auf Selbstbestimmung und Respektierung des Patientenwillens:** Egal ob Zustimmungs- oder Widerspruchslösung – Hauptziel ist, dass die Entscheide dem Willen der Verstorbenen entsprechen. Dies gilt in beide Richtungen: Niemandem darf gegen den Willen ein Organ entnommen werden. Es gilt aber auch sicherzustellen, dass wer Organe spenden und Transplantationsmedizin ermöglichen will, dies tun kann. Zentral ist die sorgfältige Evaluierung und respektvolle Umsetzung des (mutmasslichen) Willens.
- **Bedürfnisse der Angehörigen:** Eine Organentnahme betrifft nie nur die verstorbene Person. Die Angehörigen müssen in einer emotional sehr belasteten Situation unter Beachtung des mutmasslichen Willens der verstorbenen Person einen Entscheid zur Organspende treffen. Es braucht dazu Rahmenbedingungen, die es den Behandlungsteams erlauben, eine Atmosphäre des Vertrauens und Respekts zu schaffen und den Bedürfnissen der Angehörigen Rechnung zu tragen.
- **Sorgfalt und Sicherheit:** Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Gesundheitsfachpersonen setzen sich mit höchster Sorgfalt und grossem Engagement dafür ein, die Selbstbestimmung und körperliche Integrität der Spenderinnen und Spender zu wahren und die Angehörigen eng und einfühlsam zu begleiten. Im Hinblick auf eine Organspende halten die Fachpersonen zahlreiche gesetzliche Regelungen ein, etwa zur Feststellung des Todes vor der Organentnahme oder zur Sicherung der Qualität der zu transplantierenden Organe.
- **Vermeidung von Interessenkonflikten:** Durch die gesetzlich geforderte und in der Praxis organisatorisch gegebene Trennung der beiden Behandlungsteams, die die Spendenden betreuen bzw. die Empfängerinnen und Empfänger der Organe behandeln, werden Interessenkonflikte vermieden. Beim Entscheidungsprozess für oder gegen eine Spende, der zusammen mit den Angehörigen gemäss dem (mutmasslichen) Willen der verstorbenen Person getroffen wird, sind Transplantationschirurginnen und -chirurgen ausgeschlossen.

Überlegungen zur erweiterten Zustimmungslösung (aktuell geltende Regelung)

- **Bei bekanntem Willen grosse Klarheit:** Die Zustimmungslösung strebt an, dass Menschen sich aktiv und bewusst für oder gegen eine Organspende entscheiden. Hat eine Person zu Lebzeiten einer Organspende zugestimmt, bietet dieses Modell grosse Sicherheit, dass eine postmortale Spende dem Willen der verstorbenen Person entspricht.
- **Unbekannter Wille belastend für die Angehörigen:** Da bei vielen Menschen der mutmassliche Wille unbekannt ist, erfolgt die Entscheidung in den meisten Fällen durch die nächsten Angehörigen, was für diese belastend ist.
- **Entscheid der Angehörigen entspricht nicht immer dem Willen der Verstorbenen:** Wissen die Angehörigen nicht, ob die verstorbene Person einer Organspende zugestimmt hätte, lehnen sie eine Spende mehrheitlich ab. Damit entsprechen sie nicht unbedingt dem Willen der verstorbenen Person, denn gemäss Umfragen möchte die grosse Mehrheit der Schweizer Bevölkerung nach dem Tod Organe spenden.

Überlegungen zur erweiterten Widerspruchslösung (Vorschlag im revidierten Gesetz)

- **Appell an die Eigenverantwortung:** Die Widerspruchslösung appelliert an die Verantwortung der Einzelperson. Alle urteilsfähigen Personen ab 16 Jahren mit Wohnsitz in der Schweiz sollen aktiv ihren Willen äussern, wenn sie keine Organe spenden wollen. Insofern ist das Individuum aufgefordert, sich mit der Frage zu beschäftigen, nach dem Tod Organe zu spenden. Um die Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts zu fördern, ist die Information der Öffentlichkeit gesetzlich vorgesehen: Der Bund muss die Bevölkerung umfassend und verständlich über die Möglichkeit informieren, den Widerspruch oder die Zustimmung zur Organspende im Register einzutragen. Dazu gehört auch der Hinweis,

dass dieser Eintrag jederzeit geändert werden kann und welches die Konsequenzen einer fehlenden Willensäusserung sind.

- **Keine automatische Spende bei fehlendem Widerspruch:** Jede und jeder hat das Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Wird das revidierte Gesetz angenommen und die Widerspruchslösung eingeführt, ist eine intensive Information der Bevölkerung vorgesehen. Dennoch wird es Personen geben, die nicht wissen, dass sie aufgefordert sind, ihren Widerspruch gegen eine Organspende zu Lebzeiten zu äussern, falls sie eine solche ablehnen. Aus ethischer Sicht ist entscheidend, dass bei Fehlen einer entsprechenden Erklärung immer die Angehörigen gefragt werden müssen, um auszuschliessen, dass Menschen gegen ihren Willen zu Organspendern werden. Sind keine Angehörigen erreichbar und liegt keine Erklärung der verstorbenen Person vor, dürfen gemäss revidiertem Gesetz keine Organe entnommen werden.
- **Möglichst grosse Übereinstimmung mit dem mutmasslichen Willen:** Heute äussert sich die grosse Mehrheit der Bevölkerung nicht ausdrücklich zur Frage der Organspende, obwohl die Möglichkeit dazu besteht. Die Widerspruchslösung sieht vor, dass in diesem Fall grundsätzlich von einer Zustimmung ausgegangen wird, da gemäss Umfragen die grosse Mehrheit hinter dem Prinzip der Organspende steht. Durch den Einbezug der nächsten Angehörigen wird die Richtigkeit dieser Mutmassung in jedem einzelnen Fall geprüft.
- **Massnahmen zur Sicherung der Persönlichkeitsrechte:** Die Bundesverfassung garantiert das Recht auf Unversehrtheit des Körpers. Dazu gehört auch, selbst zu entscheiden, ob die eigenen Organe nach dem Tod gespendet werden. Es gibt aus ethischer Sicht Bedenken, dass eine Widerspruchslösung diese Persönlichkeitsrechte grundsätzlich weniger gut schützt als eine Zustimmungslösung. Mit den im revidierten Gesetz vorgesehenen Schutzvorkehrungen – Information der Bevölkerung, einfache Ausübung des Widerspruchsrechts durch Eintrag im zentralen Register, Mitbestimmung der Angehörigen, Verzicht auf Organentnahme bei Nichterreichbarkeit von Angehörigen – werden die Persönlichkeitsrechte bestmöglich gewahrt. Aufgrund des öffentlichen Interesses an höheren Spenderzahlen stuft das Bundesgericht die erweiterte Widerspruchslösung als verhältnismässig ein und urteilt, dass diese Regelung keine Verletzung der Grundrechte darstellt (BGE 123 I 112).
- **Mögliche Auswirkungen auf die Anzahl an Spendeorganen:** Mehrere Länder, die die Organspende mit der Widerspruchslösung regeln, weisen höhere Spenderaten auf als die Schweiz.³ Ein Wechsel zur Widerspruchslösung bietet eine Chance, dass die Spenderzahlen steigen; eine Garantie dafür gibt es jedoch nicht.
- **Vom Bund geführtes Register:** Die vorgesehene Schaffung eines zentralen, datenschutzkonformen Registers durch den Bund kann dazu führen, dass mehr Personen zu Lebzeiten ihren Willen festhalten und dieser im entscheidenden Moment bekannt ist. Klarheit über den Willen der verstorbenen Person entlastet die Angehörigen und das Spitalpersonal. Anstelle eines Eintrags im Register kann eine Person ihren Willen bzw. Widerspruch auch anders rechtskräftig kundtun, z. B. in der Patientenverfügung, einer Organspendekarte oder im Gespräch mit Angehörigen.

Aus medizinischer wie ethischer Sicht ist die Organspende so zu regeln, dass von möglichst vielen Personen der Wille für oder gegen eine Spende bekannt ist, damit nach dem Tod gemäss dem Willen der verstorbenen Person gehandelt werden kann. Es ist an der Bevölkerung, am 15. Mai 2022 zu entscheiden, welchem Modell sie den Vorzug gibt. Für die Entscheidfindung können die genannten Überlegungen eine Hilfestellung sein.

³ Bundesamt für Gesundheit, Faktenblatt Organspenderaten im europäischen Vergleich, Februar 2022.

Glossar

Enge Zustimmungslösung: Die Entnahme von Organen ist nur zulässig, wenn die verstorbene Person dieser zu Lebzeiten zugestimmt hat und dieser Wille bekannt ist.

Bedeutung in der Praxis: Wer Organe spenden will, muss dies dokumentieren. Wer dagegen ist, muss nichts machen. Hat sich eine Person nicht geäußert, erfolgt keine Organspende.

Erweiterte Zustimmungslösung: Die Entnahme von Organen ist zulässig, wenn die verstorbene Person dieser zu Lebzeiten zugestimmt hat. Liegt keine Erklärung vor, ist eine Organentnahme zulässig, wenn die nächsten Angehörigen zustimmen. Sie haben dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten.

Bedeutung in der Praxis: Ob man Organe spenden will oder nicht, soll man dokumentieren und/oder seinen Angehörigen mitteilen. Hat sich eine Person nicht geäußert (Wille unbekannt), kommt es beim Tod auf der Intensivstation in der Regel nicht zu einer Organentnahme, da sich die Angehörigen bei unbekanntem Willen meist gegen eine Spende entscheiden.

Enge Widerspruchslösung (nicht Gegenstand der Abstimmung am 15. Mai): Die Organe einer verstorbenen Person dürfen entnommen werden, wenn diese sich zu Lebzeiten nicht dagegen ausgesprochen hat.

Bedeutung in der Praxis: Wer gegen eine Organspende ist, muss dies dokumentieren. Wer Organe spenden will, muss nichts machen. Hat sich eine Person nicht geäußert, kommt es beim Tod auf der Intensivstation bei gegebenen medizinischen Voraussetzungen zu einer Organspende. Der Einbezug der Angehörigen in die Entscheidung ist nicht vorgesehen.

Erweiterte Widerspruchslösung (Gegenstand der Abstimmung am 15. Mai): Die Organe einer verstorbenen Person dürfen entnommen werden, wenn sich diese zu Lebzeiten nicht dagegen ausgesprochen hat und wenn die nächsten Angehörigen einer Organentnahme nicht widersprechen. Die Angehörigen haben dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten. Sind keine Angehörigen erreichbar, dürfen keine Organe entnommen werden.

Bedeutung in der Praxis: Wer gegen eine Organspende ist, muss dies dokumentieren und/oder seinen Angehörigen mitteilen. Hat sich eine Person nicht geäußert, kommt es beim Tod auf der Intensivstation bei gegebenen medizinischen Voraussetzungen zu einer Organspende, wenn die Angehörigen den fehlenden Widerspruch als effektiven Willen der verstorbenen Person einstufen bzw. der Spende nicht widersprechen.

Bei der **Erklärungslösung** werden alle Personen aufgefordert, sich für oder gegen eine Spende zu äußern und ihren Willen zu dokumentieren. Da eine Festlegung aber nicht staatlich eingefordert werden kann, muss dieses Modell mit einer Zustimmungs- (Schweigen bedeutet Ablehnung) oder Widerspruchslösung (Schweigen bedeutet Zustimmung) kombiniert werden. Die Erklärung könnte z. B. im elektronischen Patientendossier dokumentiert werden.

Hinweise zur Ausarbeitung dieses Faktenblatts

Das vorliegende Faktenblatt wurde von einer Arbeitsgruppe im Auftrag der [Zentralen Ethikkommission \(ZEK\)](#) der SAMW erarbeitet und am 24.03.2022 von der ZEK verabschiedet.

Mitglieder der Arbeitsgruppe

PD Dr. med. Dr. phil. Vanessa Banz, Bern, Viszerale und Transplantationschirurgie (Leitung)
lic. theol., Dipl-Biol. Sibylle Ackermann, SAMW (ex officio), Ethik
Dr. med. Markus Eichelberger, ZEK-Mitglied, Bern, Innere Medizin
Med. pract. Renato Lenherr, Zürich, Organspendemedizin
Dr. med. Valerie Luyckx, ZEK-Mitglied, Zürich, Nephrologie/Ethik
Prof. Pietro Majno-Hurst, Lugano, Chirurgie
Dr. med. Mathias Nebiker, Aarau, Intensivmedizin
Prof. Dr. phil. Rouven Porz, Bern, Ethik
Prof. Dr. iur. Bernhard Rütsche, Luzern, Recht
Bianca Schaffert, MSN, Vizepräsidentin ZEK, Präsidentin Ethikkommission SBK, Pflege
Dr. rer. medic. Ewald Schorro, ZEK-Mitglied, Fribourg, Pflege